

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 274/07 B

L 1 U 1410/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 2319/04 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2008 durch den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzender sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Streitwert wird auf 649,92 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*). Der Verfahrensmangel ist daher nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (*BSG Beschluss vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - mwN*). Es bedarf der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte (*BSG Beschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Soweit die Klägerin das Übergehen des auf Vernehmung des Mitarbeiters H. G. als Zeugen gerichteten Beweisantrags rügt, hat sie es versäumt, dessen Entscheidungserheblichkeit darzulegen. Die als klärungsbedürftig angesehene Behauptung, H. G. hätte vor dem Unfallgeschehen an Schwächeanfällen gelitten, hat das LSG nach der Beschwerdebegründung als wahr unterstellt. Damit ist ihr die Notwendigkeit der beantragten Beweiserhebung nicht zu entnehmen. Mit dem Vorbringen, die in der Vergangenheit liegenden Schwächeanfälle deuteten auf einen krankheitsbedingten Sturz hin, während dem Umstand, dass die Arztberichte keine Hinweise auf frühere Schwächeanfälle enthielten, nur ein geringer Beweiswert zukomme,



beanstandet die Klägerin im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 5 Gleiches gilt für die Rüge, das LSG habe zum Ausschluss eines Gasschlauchs im Arbeitsbereich des H. G. die insoweit angebotenen Zeugen vernehmen müssen. An der notwendigen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit dieser Beweiserhebung fehlt es, weil es das LSG nach dem - zustimmenden - Beschwerdevorbringen als unerheblich angesehen hat, ob H. G. über einen Gas- oder Gummischlauch gestolpert ist. Der Einwand, das nachgewiesene Fehlen eines Gasschlauchs erlaube Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit des H. G., bezieht sich wiederum auf die mit der Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich nicht angreifbare Beweiswürdigung.
- 6 Hinsichtlich der unterbliebenen Vernehmung des Mitarbeiters R. W. mangelt es schon an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisanspruchs, in dem ua ein geeignetes Beweismittel anzugeben ist. Das LSG muss sich nicht eines untauglichen Beweismittels bedienen (*BSG Beschluss vom 7.9.2004 - B 2 U 2/04 B*). Da R. W. zu der Behauptung gehört werden sollte, dieser "versuchte, G. aufzurichten, was jedoch wegen der körperlichen Schwäche nicht möglich war", hätte die Klägerin die zur Beurteilung des Beweisthemas erforderliche medizinische Sachkunde des R. W. aufzeigen müssen. Aus der Beschwerdebegründung wird indes nicht deutlich, inwieweit R. W. überhaupt geeignet sein könnte, die Ursache des Unvermögens, H. G. wieder aufzurichten, zu klären.
- 7 Schließlich ist nicht schlüssig dargetan, dass sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nachzugehen. Allein mit der Behauptung, H. G. habe nicht über einen nur 12 mm dicken Schlauch stolpern können, wird kein Umstand aufgezeigt, dem das LSG einen Aufklärungsbedarf hätte entnehmen müssen.
- 8 Zudem enthält die Beschwerdebegründung auch keine Ausführungen dazu, warum das angefochtene Urteil auf der unterbliebenen Beweiserhebung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 und 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)